

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK
8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 004360 XXXXX 0064360

GZ:

T. Sohl 3/44 - 1990
(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel. (0 316) 31 5 71 / 125

Graz, am 27.3.1990

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betr.: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Stellungnahme**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

Beilagenentwurf
Zl. 35 GE 9.90
Datum: 19. APR. 1990
Verteilt 23.4.90

Hieß
fr. Bauer

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle), übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Bernd Schilcher eh.

F d. R. d. A.:
Schilcher

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**8015 Graz, Körblergasse 23**DVR: 004360
XXXXX 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71 / 125

GZ.: I. Sch. 3/44-1990
(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszichen anführen)

Graz, am 27.3.1990

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betr.: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. Erlaß vom 1. März 1990, GZ.: 12.690/38-III/2/90, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBI.Nr. 240/1962, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:
Im Einleitungssatz ist nach "BGBI.Nr. 327/1988" ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 2 und 3:
Für den verbindlichen Informatikunterricht in den Trägerfächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Geometrisches Zeichnen sollte die Ausführungsgesetzgebung ermächtigt werden, im Bedarfsfall den Einsatz von Assistenzlehrern zu ermöglichen. Ebenso sollte es der Ausführungsgesetzgebung möglich sein, für die projektartigen Einführungswochen in der 3. Klasse der Hauptschule zielführende flankierende Maßnahmen personeller Art zu setzen.

Zu Z 3: Die Teilungsziffer für Informatik sollte mit 13 festgesetzt werden, damit eine entsprechende Betreuung der Schüler durch den Lehrer gewährleistet ist.

Zu Z 5: Auch hier sollte die Teilungsziffer für Informatik 13 betragen.

Zu Z 7:
Da vereinzelt noch saisonmäßige Berufsschulen bestehen, erscheint der Entfall von § 49 Abs. 2 lit. c bedenklich.

b.w.

- 2 -

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß in § 49 Abs. 4 nunmehr festgesetzt werden soll, daß die vorgesehenen Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um nicht mehr als 5 vH unterschritten werden. Allerdings war es auch bisher immer schon sehr schwierig, entfallende Unterrichtsstunden, wenn sie mehr als 1/10 betragen, in irgendeiner Form einzubringen. Diese Schwierigkeiten würden sich noch vergrößern, wenn in Zukunft bereits ein Stundenentfall, der mehr als 5 % beträgt, hereingebracht werden soll. Es sollte daher angestrebt werden, daß die Organisation der Berufsschule von vornherein so festgelegt wird, daß die vorgesehenen Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe überhaupt nicht unterschritten werden und eine hundertprozentige Unterrichterteilung gewährleistet wird.

Zu Z 9:

Die Verlängerung des Kollegs auf 4 Semester wird begrüßt. Gleichzeitig erscheint jedoch unbedingt auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen und des neuen Lehrplans der Handelschule eine Verlängerung des Aufbaulehrganges auf 3 Jahre ebenfalls erforderlich.

Zu Z 17:

In § 131b Abs. 1 sollte die Bezeichnung "Schulversuche zu einem flexiblen Modell einer freiwilligen Nachmittagsbetreuung an Schulen" verwendet werden. In diesem Zusammenhang darf auf die seinerzeitige Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark vom 19. Dezember 1989, GZ.: I Schu 3/37 - 1989, hingewiesen werden.

In § 131b Abs. 2 werden sowohl der Begriff "Betreuungsbereich" (Z 2) als auch der Begriff "Betreuungsteil" (Z 1, 3 und 6) verwendet. Es sollte geklärt werden, ob die beiden Begriffe einen verschiedenen Inhalt haben; sollte dies nicht der Fall sein, müßte durchgehend dieselbe Bezeichnung verwendet werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb laut Abs. 2 Z 4 für die gegenstandbezogene und insbesondere auch für die individuelle Lernzeit ein Lehrplan zu erproben ist. Grundsätzlich wird sich die Betreuung der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit ohnehin am Lehrplan in den betreffenden Unterrichtsgegenständen zu orientieren haben. Vor allem ist es auch fraglich, wie bei Vorliegen eines Lehrplans eine "individuelle" Lernzeit möglich sein kann, da diese ja von den Bedürfnissen des einzelnen Schülers und seiner eigenen Initiative ausgeht. Eine genauere Fassung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung wäre daher erforderlich.

Über die in Abs. 3 vorgesehene Begrenzung ("bis einschließlich zur 8. Schulstufe") hinausgehend wird vorgeschlagen, die Schulversuche unbedingt auch für weiterführende Schulformen ab der 9. Schulstufe vorzusehen.

Zu Art. II: Diese Bestimmung ist entbehrlich, wenn der obigen Anregung zu Art. I Z 3 und Z 5 gefolgt wird.

b.w.

- 3 -

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

Es wird jedoch angeregt, im Rahmen der vorliegenden Novelle auch eine Änderung des § 131a Abs. 5 vorzunehmen. Damit die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder ohne Schwierigkeiten aufsteigend bis zur 8. Schulstufe geführt werden können, wäre es nämlich notwendig, den Prozentsatz von 10 % der bestehenden Sonderklassen entweder auf 20 % anzuheben oder einen Prozentsatz aller Pflichtschulklassen (3 %) festzusetzen.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Bernd Schilcher eh.

F.d.R.d.A.:

etwa qh